

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich darf zum Schluss noch für ein paar Minuten ein Résumé unserer Tagung aus meiner Sicht ziehen:

#### In Teil 1

wurde für mich deutlich, dass durch Präsident Dr. Dickert und die Justiz ein Reformbedarf festgestellt wurde und es nun vor allem um die Diskussion der richtigen Reform- und Digitalisierungsmaßnahmen gehen muss. Auch breiten sich z.B. neue Strukturen der Rechts- oder besser Regeldurchsetzung durch Private immer mehr auch in Bereichen aus, die bislang noch Domänen der Justiz waren, wie Prof Hofmann aufzeigte.

Die staatliche Justiz sollte mit der Entwicklung der Digitalisierung Schritt halten, um ihre Handlungsfähigkeit in angestammten Bereichen zu behalten und auch bei der Regeldurchsetzung durch Private übergeordnet Rechtsschutz zu gewähren.

#### Bei Teil 2

der Tagung habe ich den Wunsch vernommen, dass die Justiz bei der Diskussion von Bürgerportalen, Konfliktmanagementsystemen und beschleunigtem Onlineportal die Richterschaft, die Wissenschaft aber auch die Anwaltschaft und auch die Bürger mit einbinden möge, da es um eine Schnittstelle geht, von der Justiz, Richterschaft, Anwaltschaft und eben rechtssuchende Bürger betroffen sind.

Wie der Vortrag von Prof. Anzinger nahelegte scheinen bisherige technische Lösungen von Konfliktmanagementsystemen mehr zu versprechen, als technisch gehalten wird.

Technische Lösungen sollten einen breiten Zugang zum Recht ermöglichen. Je einfacher aber Eingaben der Bürger möglich sind, desto zahlreicher dürften diese werden. Daher sollten diese Eingaben auch möglichst z.B. durch Expertensysteme – also sog. GOFAI (die „alte KI“) - automatisiert verarbeitet werden. Wie langwierig und aufwändig die Installation eines Bürgerportals mit angeschlossenem Expertensystem ist, konnte beispielhaft an Elster und dem Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung durch Herrn Rust demonstriert werden, wobei im Wesentlichen unproblematische Fälle automatisiert werden können.

Schwieriges muss weiter manuell bearbeitet werden. Mit jahrelanger Erfahrung ist es der Finanzverwaltung in Bayern möglich ca. 10 % der Steuerfestsetzungen vollautomatisch durchzuführen und die entsprechenden Einkommensteuerbescheide zu erlassen-

Bei der Idee eines kooperativ zu erarbeitenden Basisdokumentes zur Strukturierung des Prozessstoffes wird die Notwendigkeit einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Informatik deutlich. Die Einführung eines spezifizierten Dokumentenformates zur Strukturierung des Prozessstoffes allein, kann für eine maschinelle Weiterverarbeitung nicht ausreichen. Dies muss zusätzlich kombiniert werden mit Annotations- und Formalisierungstechniken aus der Informatik, um strukturierte Datensätze im Sinne der Informatik zu erhalten.

Nach Teil 3

ist zu betonen, dass die Idee der Automatisierung von Entscheidungsprozessen vielversprechend ist, wie die Vorträge der Prof. Kohlhasse, Schröder und Maier von der technischen Fakultät nahelegen.

Diese Idee sollte dadurch verfolgt werden, dass ein und dieselbe Aufgabenstellung gleichzeitig mit verschiedenen Teilgebieten der Informatik (bzw. der sog. KI) in Kombination erforscht wird. Spezifische, aufgrund ihrer Geeignetheit erst besonders auszuwählende, juristische Aufgabenstellungen sollten in Kombination von Korpuslinguistik, Wissensrepräsentation- und Verarbeitung, automatisierten Schlussverfahren und auch von Maschinelerning und Deeplearning bearbeitet werden. Schwächen des einen Teilgebietes in einigen Aspekten der spezifischen Aufgabenstellung können so mit den Stärken anderer Teilgebiete ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen ist zwar aufwändiger, aber auch erfolgsversprechender.

Der Erfolg bei der Umsetzung dieser Idee hängt davon ab, dass Menschen aufwändig Wissen über die spezifischen juristischen Aufgabenstellungen in maschinenlesbare Repräsentationen formalisieren und zusätzlich möglichst viele Daten für die spezifische Aufgabenstellung aufbereiten.

Auch deswegen ist die Erforschung der Möglichkeit einer maschinellen Anonymisierung, wie diese Prof. Evert vorgestellt hat, so wichtig, damit insbesondere anonymisierte Urteile in großer Zahl als Datenbasis

überhaupt verfügbar gemacht werden. Schließlich ist es bei rechtswissenschaftlichen Aufgabenstellungen besonders wichtig am Ende auch die mit Maschinen erzeugten Ergebnisse genau zu evaluieren.

Der Blick nach China zeigt, dass menschliches Zusammenleben durch Technik, wie am Beispiel des Social Credit Systems erkennbar, geregelt werden kann, also mit technisch organisierten Sanktionen, statt mit Rechtsregeln. Fraglich ist, wie weit ähnliche Effekte auch bei uns bereits festzustellen sind, wenn große Player Teilnahmebedingungen einfach faktisch und technisch durchsetzen. Andererseits zeigt Chinas Internetcourt, dass jedenfalls der Wille besteht auch Entscheidungen nach Rechtsregeln automatisch zu treffen. Ob dies und wie dies, ob tatsächlich mit KI, funktioniert, wollen Prof. Gesk und ich noch herausfinden.

Der verfassungsrechtliche Rahmen in Deutschland dürfte so auszulegen sein, dass automatisierte Gerichtsentscheidungen im Zivilrecht nicht zulässig sind jedenfalls aber nicht gewünscht. Vielmehr geht es um die Unterstützung der Richterinnen und Richter, also nur um Assistenzsysteme. Substitutionssysteme sind abzulehnen. Wie weit Assistenzsysteme gehen können oder gehen sollten, bleibt weiter in der Diskussion. Technisch könnte es in Zukunft insbesondere um sog. XAI also explainable AI gehen.

Die Justiz im Zivilprozess ist dabei anders zu beurteilen, als die Finanzverwaltung. Die Hinweise von Herrn Rust auf §§ 88 und 155 AO und von Prof. Funke auf § 35 a VwVfG, wonach vollautomatische Bescheide sogar in der Eingriffsverwaltung gestattet sind, wurden diskutiert. Solche Normen auch in der ZPO für den automatischen Erlass von Urteilen einzuführen, wurde im Ergebnis abgelehnt.

In Teil 4

konnten die Vor- und Nachteile von Videoverhandlungen nachvollzogen werden und zwar sowohl aus Sicht der Psychologie mitsamt interessanten Vorschlägen für „good practice“ aber auch aus Sicht von Frau Dr. Grommes, die damit schon als Zivilrichterin umfangreiche Erfahrungen sammeln konnte. Auch konnte das System der BNotK bei der online-GmbH-Gründung, die auch als hybride Sitzung konzipiert werden kann, eine Idee geben, wie Videoverhandlungen im Zivilverfahren rechtlich und technisch eingeordnet werden können.

Schließlich bekamen wir Hinweise aus dem Cybercrime Graduiertenkolleg der FAU von Herrn Nicolai.

Wichtig ist die technische Sicherheit der Verfahren gegen „Eindringlinge“ bei nichtöffentlichen Sitzungen, sowie die Sicherstellung des Abhörverbotes und der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten auch in öffentlichen Sitzungen.

Aus zivilrichterlicher und psychologischer Sicht, sowie aus notarieller Sicht zum Verbraucherschutz, eignen sich im Übrigen nicht alle juristischen Aufgabenstellungen für Videoverhandlungen. So erscheint z.B. eine Gesellschaftsgründung und Registeranmeldung mit gleichgerichteten Interessen geeignet, der Abschluss eines Verbrauchervertrages, wie z.B. eines Bauträgervertrages, erscheint dagegen als nicht geeignet.

In Teil 5

zeigt Prof. Stamm auf, dass eine weitgehende Digitalisierung gerade bei der Zwangsvollstreckung sinnvoll erscheint, obwohl diese im Vergleich zum Erkenntnisverfahren oft stiefmütterlich behandelt wird. Zwar gibt es über die BNotK ein Gültigkeitsregister. Besser sollte es künftig aber eine grundlegende Reform der Zwangsvollstreckung und ein digitales Titel- und Vollstreckungsregister geben mit einem zentralen Vollstreckungsgericht vergleichbar dem Portal Elster. Ein Fahrzeugregister, nach dem Vorbild des Grundbuches, würde eine digitale Pfändung von Kraftfahrzeugen ermöglichen. Eine digitale Immobiliervollstreckung wäre über eine Verknüpfung des Titelregisters mit dem Grundbuch möglich, ebenso, wie aufgezeigt wurde, dass juristisch eine Reform der Rechtsbehelfe möglich ist.

Herr Dr. Labner erläuterte das österreichische sog. digitalisierte Exekutionsverfahren und kommt zum Ergebnis, dass Österreich bereits eine „Subform eines Titel- und Klauselregisters“ mit zentraler Stelle für ganz Österreich kennt. Damit dürfte m.E. Österreich also nicht nur im europäischen Fußball, sondern auch bei der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung weiter sein, als Deutschland.

Herr Brunner sieht aus Sicht der Gerichtsvollzieher schließlich erhebliche Synergieeffekte bei der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung und zeigt auf welche Verfahrensschritte, wie z.B. Auftragserteilung und elektronische Kommunikation bereits in welcher Form digitalisiert sind

und wie sich die Zwangsvollstreckung im Laufe der Zeit verändert und noch verändern wird. Eine notwendige Verknüpfung zentraler digitaler Bücher, wie das Grundbuch, bleibt abzuwarten, wie auch zu klären bleibt, wie digitale Werte, wie z.B. Bitcoins gepfändet und verwertet werden können. Herr Brunner wörtlich: „Nur wenn staatliche Vollstreckung stark ist, kann Rechtsdurchsetzung durch Private „durch die Hintertür“ verhindert werden.“

Auch Frau Strauß für die Rechtspfleger und Herr Graetz für die Gerichtsvollzieher betonen ebenso, dass die Zwangsvollstreckung in staatlicher Hand bleiben muss.

Damit knüpfen die Referenten am Ende der Tagung zu Recht wieder an den Vortrag von Prof. Hofmann vom Anfang an, der bereits die sich ausbreitende Regeldurchsetzung durch Private problematisierte.

Wir sollten also alle zusammenhelfen, um die Justiz bei der Digitalisierung zu unterstützen und damit die Herrschaft des Rechts gegen unerwünschte Entwicklungen zu abzuschirmen.

Es ist allerdings noch viel interdisziplinäre Forschungsarbeit zu leisten, bis Bürgerportal, Expertensysteme, Onlineverfahren, Entscheidungsassistenten, Videoverhandlungen oder auch eine Digitalisierung der Rechtsdurchsetzung überhaupt greifbar werden können bzw. umfassend verstanden sind.

Ich denke, unsere interdisziplinäre Tagung hat dazu aber schon ein bisschen beitragen können. Dafür darf ich allen Referenten, Diskutanten und Teilnehmern an dieser Stelle ganz herzlich Danke sagen.

Vielen Dank!

Es hat uns sehr viel Spaß gemacht und wir hoffen auch Sie können etwas aus dieser Tagung mitnehmen.

Es liegt noch viel Forschung vor uns. Packen wir es also weiter an!

Vielen Danke für Ihr Interesse! Wir freuen uns auf ein Wiedersehen

2. Juli 2021

Ihr Axel Adrian